

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
(SPO_MWM01DE/HKE)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
vom 03. Februar 2016**

in der Fassung der Änderungssatzung Vom 10. April 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende

Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau ist als anwendungsorientierter postgradualer konsekutiver Studiengang konzipiert. ²Er baut inhaltlich sowohl auf technischen, wirtschaftlichen als auch auf interdisziplinären Diplom- oder Bachelor-Studiengängen auf, die dem Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Maschinenbau nahe stehen.
- (2) Der Studiengang qualifiziert für verantwortungsvolle Tätigkeiten, die maßgeblich zur Wettbewerbsstärke von Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus beitragen mit Ausrichtungen auf marktorientierte Projekte einerseits und komplexe betriebliche Projekte andererseits.
- (3) ¹Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sollen über vertiefte, ergänzte und neue Kenntnisse und Kompetenzen in Kerngebieten des angewandten Wirtschaftsingenieurwesens verfügen. ²Zu diesen Gebieten

zählen die Führung von Kundenprojekten, Geschäftsplanung, Fabrikplanung und Fertigungsorganisation sowie deren direkte Unterstützungsfachgebiete.

- (4) ¹Der Studiengang soll auch Fähigkeiten zur Teamleistung stärken - interdisziplinär und interkulturell. ²Dazu dienen Ergänzungsthemen, Projekt- und Seminararbeiten und Trainings.
- (5) Mit Spezialgebieten des Maschinenbaus soll die Wahrnehmung von Technik unter strukturellen und entscheidungsrelevanten Aspekten gestärkt werden.

§ 3 Prüfungskommission

Für diesen Studiengang ist die Prüfungskommission MW (Master Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau) zuständig, die gemäß § 3 APO gebildet wird.

§ 4 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Sommersemester und zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Termine zum Bewerbungsschluss eines jeden Semesters werden durch die Hochschule Kempten in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. ²Das erste und zweite Semester bestehen aus seminaristischen Modulen und einer anwendungsbezogenen Projektarbeit. ³Das dritte Semester besteht aus zwei seminaristischen Modulen und der Masterarbeit, die zusammen mit einem Industrieunternehmen oder innerhalb eines Forschungsprojektes der Hochschule Kempten angefertigt werden soll.
- (3) ¹Alternativ kann der Studiengang auch in Teilzeit durchgeführt werden. ²Die Regelstudienzeit umfasst in diesem Fall sechs Semester, wobei die wöchentliche Arbeitsbelastung gegenüber dem Vollzeitstudium etwa halbiert ist. ³Das Teilzeitstudium muss bereits bei der Bewerbung beantragt werden.
- (4) Ein Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium ist in beiden Richtungen möglich.
- (5) ¹Die Mindestteilnehmerzahl für den Studiengang beträgt 15 Teilnehmer pro Studienjahr. ²Der Studiengang wird durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. ³Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder sinkt die Zahl der Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer bis zum Vorlesungsbeginn unter diese Mindestteilnehmerzahl, behält sich die Hochschule Kempten vor, das Studium nicht durchzuführen. ⁴In diesem Fall wird die Zulassung widerrufen.

- (6)¹Die Belastung der Studierenden ist entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) auf 30 Credit Points (CP) pro Semester und auf 90 CP für das gesamte Masterstudium ausgelegt. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Stunden.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Maschinenbau an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 CP oder ein gleichwertiger Abschluss.
- (2)¹Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission MW. ²Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen an in- und ausländischen Hochschulen bestimmt sich nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ³Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel gemäß Ziff. 3 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der Fassung vom 12.09.2013) umgerechnet.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber aus den in § 5 Abs.1 genannten Studiengängen mit mindestens 180 CP oder mindestens 140 SWS aus theoretischen Fachsemestern werden zugelassen, wenn der Nachweis über eine praktische Ingenieur Tätigkeit in einem dem Maschinenbau nahen Berufsfeld von mindestens 20 Wochen zusätzlich erbracht wird.
- (4)¹Die Bewerbung erfolgt mit dem Abschlusszeugnis. ²Der Notendurchschnitt des Abschlusses muss mindestens 2,5² betragen.
- (5)¹Liegt das Abschlusszeugnis noch nicht vor, muss eine aktuelle Leistungsübersicht mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5³ vorgelegt werden. ²In der Leistungsübersicht dürfen zum Abschluss des Studiums maximal 40 CP oder, wenn keine Credit Points ausgewiesen sind, maximal 25 SWS fehlen. ³Die Gewichtung der Einzelnoten wird entsprechend der jeweils gültigen SPO des Erststudiums durchgeführt. ⁴Das Abschlusszeugnis ist spä-

¹ § 4 Abs. 6 neu angefügt mWv 02.10.2017 durch Änderungssatzung v 17.11.2017

² In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird der geforderte Notendurchschnitt des Abschlusses von "mindestens 2,2" auf "mindestens 2,5" abgesenkt mWv 01.10.2019 durch Änderungssatzung v 10.04.2019.

³ In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird der geforderte Notendurchschnitt des Abschlusses von "mindestens 2,2" auf "mindestens 2,5" abgesenkt mWv 01.10.2019 durch Änderungssatzung v 10.04.2019.

testens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Studienamt einzureichen.⁴

§ 6 Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Modul- bzw. Teilmodulprüfungen und die Credit Points sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Module sind Pflichtmodule, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Credit Points gutgeschrieben. ²Insgesamt werden pro Semester 30 CP, für das gesamte Masterstudium 90 CP vergeben.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Module in englischer Sprache spezifiziert werden.

§ 8 Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, konkretisiert Rahmenbestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und bekannt gegeben. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Die Qualifikationsziele und Studieninhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch dokumentiert.

§ 9 Regeltermine, Fristen und Prüfungswiederholungen

- (1) Es gelten die Regelungen in § 11 APO.
- (2) ¹Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wieder-

⁴ § 5 Abs. 5 Satz 4 neu gef. mWv 20.12.2018 durch Änderungssatzung v 13.12.2018; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau" zum Sommersemester 2019 oder später im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

holung der Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen möglich. ³Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung von Prüfungen

Zur differenzierten Bewertung stehen für einzelne Prüfungsleistungen die Notenstufen 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0 zur Verfügung.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann erst angemeldet werden, wenn mindestens 50 CP erreicht wurden.
- (3) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate (im Teilzeitstudium zwölf Monate). ²Sie kann in begründeten Fällen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, verlängert werden. ³Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren im Studienamt abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit kann nach Abstimmung mit dem/der betreuenden Professor/Professorin in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird von Prüfern/Prüferinnen mit einer Dezimalnote (mögliche Notenstufen: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) bewertet. ²Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. ³Sie kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Pflichtmodulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Pflichtmodule und der Note der Masterarbeit. ²Noten werden mit der Zahl in Spalte „Notengewicht“ gemäß der Anlage gewichtet.
- (3) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Masterarbeit abgegeben wurde.

- (4) Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das vom Dekan/von der Dekanin und dem/der Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.
- (5) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. ²Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad *Master of Engineering*, abgekürzt mit *M.Eng.*
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Präsidenten und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 10.04.2019 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (SPO_MWM01DE/HKE) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 03. Februar 2016 und der Änderungssatzungen Vom 24. Juni 2016, Vom 17. November 2017, Vom 13. Dezember 2018 und Vom 10. April 2019 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 13.10.2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 13.10.2015.

Kempten, den 03.02.2016

Prof. Dr. Robert F. Schmidt

Präsident

Diese Satzung wurde am 05.02.2016 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.02.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05.02.2016.

Anlage zur SPO_MWM01DE/HKE: Modulübersicht Master "Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau"*

Nr.	Module	Credit Points	Anzahl der SWS	Art der Lehrveranstaltung	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Semester
MW10	Informationsgewinnung und Wissensmanagement	5	4	SU, Ü	5	M-P	90	1
MW11	Effiziente Produktionsorganisation	5	4	SU, Ü	5	M-P	90	1
MW12	Kalkulationen für Prozesse, Projekte, Produkte	5	4	SU, Ü	5	M-P	90	1
MW14	Interkulturelles Management	5	4	SU	5	PSA		1
MW13	Spezialgebiete des Maschinenbaus							
MW131	Maschinenstrukturen	5	4	SU	5	M-P	90	1
MW132	Antriebstechnologien	5	4	SU	5	M-P	90	1
MW133	Produktspezifische Werkstoffauswahl	5	4	SU, Ü	5	M-P	90	2
MW134	Konkretisierung Industrie 4.0	5	4	SU, Ü	5	M-P	90	2
MW15	Projektarbeit "Fabrikplanung"	5	4	SU, Ü	5	PSA		2
MW16	Geschäftsplanung	5	4	SU, Ü	5	M-P	90	2
MW17	Führung von Projektgeschäften	5	4	SU, Ü	5	M-P	90	2
MW18	Kunden-Lieferanten-Beziehungen	5	4	SU	5	M-P	90	2
MW19	Intensivtraining Visualisieren und Moderieren /1/	5	4	SU, Ü	2,5	PSA		3
MW20	Methoden zur Persönlichkeitsentwicklung /1/	5	4	SU, Ü	2,5	PSA		3
MW30	Masterarbeit	20			20			3

*mWv 01.10.2019 durch Änderungssatzung v. 10.04.2019

SU: Seminaristischer Unterricht

Ü: Übung

M-P: schriftliche Modul-Prüfung

PSA: Prüfungsstudienarbeit, studienbegleitend. Sie besteht in der Regel aus einer Abschlussarbeit mit max. 80 Seiten und einem Vortrag von ca. 10 - 20 Min.

CP: Credit Points; Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Stunden.

/1/ Können als Blockveranstaltung gehalten werden.